Friedhofsordnung der

Marktgemeinde Wattens

Aufgrund des § 33, Abs. 3 des Gesetzes über die Regelung des Gemeindesanitätsdienstes, des Leichen- und Bestattungswesens und des Rettungswesens, LGBI. Nr. 33/1952, in der jeweils geltenden Fassung sowie des § 28 der Tiroler Gemeindeordnung 1966, LGBI. Nr. 4/1966, in der jeweils gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Marktgemeinde Wattens in der Sitzung vom 08.10.1992 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Friedhofsordnung gilt für den im Eigentum und in Verwaltung der Marktgemeinde Wattens stehenden Friedhof, der derzeit folgende vier Abteilungen umfasst:

Abteilung I, bestehend aus Gst .325 (Aufbahrungshalle), .326 (Friedhofswärterhaus) sowie Gst 804/1;

Abteilung II, bestehend aus Gst 805/2; Abteilung III, bestehend aus Gst 805/4;

Abteilung IV (Kriegerdenkmal), bestehend aus Gst 79/2.

§ 2 Verwendungszweck (Friedhofszweck)

- (1) Die Abteilungen I, II und III des Friedhofes dienen der Beisetzung von Leichen, Leichenteilen und der Asche Verstorbener, die
 - a) bei ihrem Ableben in einer der berechtigten Gemeinden ihren ordentlichen Wohnsitz oder Aufenthalt hatten;
 - b) im Gebiet einer der berechtigten Gemeinden tot aufgefunden wurden;
 - c) ein Anrecht auf Beisetzung nach § 12 (3) dieser Friedhofsordnung haben.

Die Beisetzung anderer Verstorbener kann der Bürgermeister bewilligen.

- (2) Die Abteilung IV des Friedhofes dient als Gedenkstätte an die Opfer der beiden Weltkriege, welche in einer der berechtigten Gemeinden ihren ordentlichen Wohnsitz hatten. Andere Personen dürfen dort nur über besonderen Beschluss des Gemeinderates der berechtigten Gemeinden verewigt werden.
- (3) Berechtigte Gemeinden sind bei den Abteilungen I, III und IV die Marktgemeinde Wattens und aufgrund einer Kostenbeteiligung die Gemeinde Wattenberg. In der Abteilung II gilt ausschließlich die Marktgemeinde Wattens als berechtigt.

§ 3 Verwaltung

- (1) Die Verwaltung und Beaufsichtigung des gesamten Friedhofes sowie des Bestattungswesens obliegt der Marktgemeinde Wattens (Friedhofsverwaltung).
- (2) Die Friedhofsverwaltung hat einen Plan mit sämtlichen Grabstellen anzulegen und ein Verzeichnis aller im Friedhof Beerdigten mit Geburts-, Sterbe-, und Beerdigungsdaten sowie Angaben über den Grabplatz und die Art der Beisetzung zu führen. Im Gräberverzeichnis sind auch alle Exhumierungen, Umbettungen und Überführungen zu vermerken.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof wird zu folgenden Zeiten offen gehalten:

April bis August von 07.00 Uhr bis 21.00 Uhr;

September bis März von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr.

An den Oster- und Weihnachtsfeiertagen, zu Silvester, Allerheiligen und Allerseelen verlängert sich die Öffnungszeit bis 22.00 Uhr

(2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten des Friedhofes oder einzelner Teile desselben aus begründetem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Die Besucher des Friedhofes haben sich in Würde und Widmung des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Kinder unter 6 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen betreten.
- (3) Innerhalb des Friedhofes ist untersagt:
 - a) das Rauchen;
 - b) das Mitbringen von Tieren;
 - c) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwägen, Behindertenfahrzeuge und Fahrzeuge für gewerbliche Arbeiten gem. § 6;
 - d) das Plakatieren und Verteilen von Druckschriften jeder Art;
 - e) das Feilbieten von Waren und das Anbieten gewerblicher Dienste aller Art; das Sammeln von Spenden
 - f) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen; Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, soweit sie nicht als Wege dienen sowie Grabstätten zu betreten;
 - g) das Ablagern von Abfällen an anderen als an den hierfür vorgesehenen Plätzen.
- (4) Für die Aufsicht über den Friedhof ist ein Friedhofswärter bestellt, dessen Anordnungen Folge zu leisten ist.

§ 6 Vornahme gewerblicher Arbeiten

- (1) Die Vornahme gewerblicher Arbeiten im Friedhof darf nur nach vorhergehender Anmeldung beim Friedhofswärter durch befugte Gewerbetreibende erfolgen. Sie haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen.
- (2) Alle Arbeiten sind ohne unnötigen Aufschub zu vollenden. Die erforderlichen Werkzeuge und Materialien sind so zu lagern, dass sie den Friedhofsbetrieb nicht behindern und sind nach Beendigung der Arbeiten unverzüglich zu entfernen.

III. Grabstätten

§ 7 Einteilung der Grabstätten

Grabstätten sind die dem Nutzungsberechtigten zugewiesenen Teilfelder der Bestattungsflächen des Friedhofs und werden eingeteilt in:

- (1) Erdgräber, die in Form von Einzelgräbern und Familiengräbern vergeben werden.
 - a) Reihengräber, die in einem Gräberfeld liegen und weder mit ihrer Vorderfront noch mit einer Seitenfront an einen Friedhofsweg grenzen;
 - b) Randgräber, die in einem Gräberfeld liegen und entweder mit ihrer Vorderfront oder mit einer Seitenfront an einem Friedhofsweg grenzen;
 - c) Wandgräber ohne Nische;
 - d) Wandgräber mit Nische.

(2) Urnengräber:

Als Urnengräber gelten die Urnennischen an der südlichen Friedhofsmauer des Teiles II sowie der Urnengräberanlage im Teil III.

(3) Gruftgräber:

Gruftgräber sind in besonderer Weise ausgemauerte Grabstätten mit mehreren nischenförmigen Grabstellen.

§ 8 Maße der Grabstätten

(1) Die Grabstätten und Grabeinfassungen in den bereits benützten Friedhofsteilen I und II behalten

jene Maße bei, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Friedhofsordnung in den einzelnen Teilen üblich waren.

(2) Im Friedhofsteil III gelten die in den folgenden Absätzen festgelegten einheitlichen Maße, sofern nicht in den Strukturplänen etwas anderes vorgesehen wird. Als Grabbeet wird die innerhalb der Grabumrandung gelegene Fläche bezeichnet.

Erdgräber:	Grabstätte:		Grabbeet:	
Einzelgräber:				
Reihen- und Randgräber,	T 9	260	T 2	110
Wandgräber ohne Nische:	Länge: Breite:	260 cm 135 cm	Länge: Breite:	110 cm 100 cm
<u>Familiengräber:</u> Reihen- und Randgräber,	Dicite.	133 CIII	Dicite.	100 cm
Wandgräber ohne Nische:	Länge: Breite:	260 cm 225 cm	Länge: Breite:	110 cm 190 cm
Wandgräber mit Nische:	Länge: Breite:	260 cm 220 cm	Länge: Breite:	120 cm 185 cm
Urnengräber:				

IV. Gestaltung der Grabstätten

Höhe:

Breite:

46 cm 49 cm

§ 9 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

- (1) Jede Grabstätte ist unter Beachtung der besonderen Gestaltungsvorschriften für Grabmäler so anzulegen, dass sie
 - a) der Würde des Friedhofes oder einzelner Teile desselben nicht widerspricht,
 - b) das Friedhofsbild nicht verunstaltet und
 - c) sich in die Friedhofsanlage harmonisch eingefügt.

(2)

- a) Jede Grabstätte ist mit einem Grabmal und mit Ausnahmen der Gruft- und Urnengräber sowie der Grabstätten im Teil III auch mit einer Grabeinfassung zu versehen.
- b) Im Teil III werden als Grabumrandung niveaugleiche Trittplatten aus Naturstein durch die Friedhofsverwaltung verlegt. Andere Einfassungen sind nicht zugelassen.
- (3) Die gärtnerische Gestaltung der Gesamtanlage und die Wahrung der Einheitlichkeit des Friedhofsbildes obliegt der Friedhofsverwaltung.

§ 10 Gestaltungsvorschriften für Grabmäler und Grabeinfassungen

- (1) Die Grabmäler und Grabeinfassungen dürfen grundsätzlich nur in ortsüblicher Form und aus ortsüblichen Materialien (Grabsteine, Grabdenkmäler und Grabeinfassungen aus Marmor, Natur- oder Kunststein, Grabkreuze aus Holz oder Metall) erstellt werden.
- (2) Als Grabmäler entlang der westlichen Natursteinmauer des Teiles III dürfen nur Grabkreuze aus Metall verwendet werden.
- (3) Bei allen Reihen- und Randgräbern sowie den Wandgräbern entlang der westlichen Natursteinmauer des Teiles III dürfen Grabmäler über die vorgeschriebene Breite der

Grabeinfassung (Teil I und II) bzw. des Grabbeetes (Teil III) nicht hinausgehen, Grabsteine einschließlich des Sockels eine Höhe von 1,30 m und Grabkreuze einschließlich des Sockels eine solche von 2 m nicht übersteigen. Im Teil III werden Grabsteine ohne Sockel empfohlen.

- (4) Wand- und Gruftgrabmäler dürfen über das Ausmaß vorhandener Nischen oder Felder sowie die vorgeschriebene Breite der Grabsteinfassung (Teil I und II) bzw. des Grabbeetes (Teil III) nicht hinausgehen. Bei Wandgräbern ohne Nischen wird die höchstzulässige Höhe des Grabmales von der Friedhofsverwaltung im Einzelfall festgelegt.
- (5) Urnennischen im Teil III dürfen nur mit den von der Friedhofsverwaltung bereitgestellten Inschriftplatten abgeschlossen werden.
- (6) Bei der Herstellung der Grabeinfassung (Teil I und II) sind die im § 8 Abs. 1 festgelegten Maße einzuhalten. Der Abstand zwischen den einzelnen Grabstätten (Einfassungen) hat 30 cm zu betragen.
- (7) Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 6 kann der Bürgermeister in begründeten Ausnahmefällen zulassen.
- (8) Die Grabmäler müssen dauerhaft erstellt und so verankert sein, dass sie nicht umstürzen oder abbrechen können.
- (9) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, die Abänderung oder Entfernung jener Grabmäler auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu verlangen, die unter Außerachtlassung dieser Vorschriften errichtet worden sind. Kommt er der Aufforderung nicht fristgerecht nach, ist sie berechtigt, die erforderlichen Arbeiten auf seine Kosten durchführen zu lassen.

§ 11 Erhaltung von Grabstätten

- (1) Die Grabstätten sind laufend instand zu halten. Insbesondere muss die Standfestigkeit der Grabmäler immer gewährleistet sein.
- (2) Alle Grabstätten sind einschließlich der außerhalb der(s) angelegten Grabfläche (Grabbeetes) liegenden Grabstättenteile dauernd zu pflegen. Eine Bepflanzung darf nur innerhalb der Grabeinfassung erfolgen. Bei Wandgräbern darf an der Wand keine Bepflanzung angebracht werden. Die Grabbeete im Teil III sind im Niveau der Oberkante des Trittplattenbelages anzulegen.
- (3) Verwelkte Blumen und Kränze sind zu entfernen und auf den dafür vorgesehenen Abfallplatz zu bringen.
- (4) Der Nutzungsberechtigte ist zur Instandhaltung und Pflege verpflichtet. Bei Nichterfüllung dieser Verpflichtung ist die Friedhofsverwaltung nach vorheriger schriftlicher Mahnung berechtigt,
 - a) Ersatzvornahme auf Gefahr und Kosten des Nutzungsberechtigten durchführen zu lassen oder
 - b) das Benützungsrecht zu widerrufen.

- (5) Bei Gefahr in Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen treffen.
- (6) Bei Setzung des Grabsteines oder der Grabeinfassung trifft die Verpflichtung zur Instandsetzung den Nutzungsberechtigten der betroffenen Grabstelle. Dies gilt auch bei Setzungen im Zuge von Graböffnungen bei Nachbargräbern.

V. Benützungsrecht

§ 12 Erwerb und Umfang des Benützungsrechtes

- (1) Im Falle eines konkreten Bedarfes wird das Benützungsrecht an einer Grabstätte auf Grund einer privatrechtlichen Vereinbarung zwischen Friedhofsverwaltung und Nutzungsberechtigten eingeräumt.
- (2) Das Benützungsrecht ist unteilbar und kann jeweils nur von einer Person ausgeübt werden.
- (3) Das Benützungsrecht beinhaltet das Recht, in der zugeteilten Grabstätte die zulässige Anzahl von Leichen beisetzen zu lassen. Beigesetzt werden können der Inhaber des Benützungsrechtes und seine folgenden Angehörigen:
 - a) Ehegatten;
 - b) Lebensgefährten;
 - c) Verwandte in auf- oder absteigender Linie und deren Ehegatten;
 - d) Adoptivkinder und Geschwister sowie deren Ehegatten.

§ 13 Benützungsfrist

(1) Die Benützungsfrist beträgt bei Neuzuweisungen:

Für Erd- und Urnengräber: 10 Jahre Für Gruftgräber: 50 Jahre

Unabhängig von ihrem Beginn endet die Benützungsfrist jedoch mit dem 30. Juni des Jahres, in dem sie abläuft.

- (2) Bei Neubelegungen verlängert sich die Benützungsfrist automatisch um die Dauer der gesetzlichen Ruhefrist (derzeit 10 Jahre).
- (3) Diese Fristen gelten nicht für Grabstätten, an denen in der Vergangenheit unbefristetes Benützungsrecht erworben wurde.
- (4) Der Ablauf der Benützungsfrist ist dem Nutzungsberechtigten von der Friedhofsverwaltung schriftlich bekanntzugeben.
- (5) Eine Verlängerung der Benützungsfrist um jeweils 5 oder 10 Jahre kann der Nutzungsberechtigte durch zeitgerechte Einzahlungen der entsprechenden Verlängerungsgebühr erwirken.

§ 14 Übergang des Benützungsrechtes

- (1) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte ist grundsätzlich unveräußerlich.
- (2) Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten geht das Benützungsrecht über Antrag auf jene Person über, die den Sterbefall anzeigt und erklärt, dass der Ehepartner, die Kinder und Geschwister des bisherigen Nutzungsberechtigten mit der Übernahme durch seine Person einverstanden sind.
- (3) Kommt eine Nachfolge im Benützungsrecht auf diese Weise nicht zustande oder erhebt ein anderer Angehöriger des verstorbenen Nutzungsberechtigten innerhalb eines Jahres nach dessen Ableben gegen eine Übernahme nach Absatz 2 Einspruch, geht das Benützungsrecht der Reihe nach an folgende Person über:
 - a) auf die in einer letztwilligen Verfügung genannte Person,
 - b) auf die im Verlassenschaftsverfahren als Nutzungsberechtigte namhaft gemachte Person.
 - c) wird keine Person namhaft gemacht, haben die Erben einvernehmlich einen Nutzungsberechtigten zu benennen,
 - d) kommt ein solches Einverständnis nicht zustande, so tritt in das Benützungsrecht der dem Grade nach nächsten Verwandte ein. Bei gleich nahen Verwandten gebührt der Vorrang jenem mit dem höheren Alter,
 - e) schlägt die auf diese Weise bestimmte Person das Nachfolgerecht aus, so kann der jeweils Nächstberufene eintreten.
- (4) Der neue Nutzungsberechtigte kann den Ehepartner oder den Lebensgefährten (die Lebensgefährtin) des verstorbenen Nutzungsberechtigten, mit dem(r) dieser sich bis zum Zeitpunkt des Todes in aufrechter Ehe oder Lebensgemeinschaft befand, von der Beisetzung in der betreffenden Grabstätte nicht ausschließen.

§ 15 Löschung des Benützungsrechts

- (1) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte erlischt ohne jeden Anspruch auf Ersatz oder Rückvergütung bereits bezahlter Gebühren:
 - a) durch Ablauf des Zeitraumes, für den eine Benützungsgebühr bezahlt wurde,
 - b) bei Verzicht nach Ablauf der gesetzlichen Ruhefrist,
 - c) bei gröblicher Vernachlässigung der Grabpflege gem. § 11 (4),
 - d) bei Auflassung oder Schließung des Friedhofes.
- (2) Nach Erlöschen des Benützungsrechtes ist die Grabstätte vom Nutzungsberechtigten binnen einer Frist von 2 Monaten zu räumen und einzuebnen sowie Grabmal und Grabeinfassung bzw. Urnen- oder Gruftplatte aus dem Friedhof zu entfernen. Erfolgt die Räumung der Grabstätte nicht innerhalb dieser Frist, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, eine Fachfirma mit der Räumung der Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu beauftragen.

VI) Bestattungsvorschrift

§ 16 Aufbahrungshalle

- (1) Für die Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung dient grundsätzlich die Aufbahrungshalle.
- (2) Außerhalb der Aufbahrungshalle darf eine Aufbahrung nur mit Zustimmung des für die Totenbeschau zuständigen Arztes erfolgen.

§ 17 Beisetzung

- (1) Gemäß § 32 (1) des Gemeindesanitätsgesetzes hat die Beerdigung in der Regel 48 Stunden nach dem Tod zu erfolgen, wenn nicht aus gerichtlichen oder sanitätspolizeilichen Rücksichten eine Verzögerung oder Beschleunigung notwendig ist.
- (2) Gemäß § 32 (3) des Gemeindesanitätsgesetzes ist die Beerdigungszeit vom Totenbeschauer unter Rücksichtnahme auf die örtlichen Gepflogenheiten festzusetzen. Eine Hinausschiebung der Beerdigung um mehr als 24 Stunden aus Privatrücksichten kann die Gemeinde des Sterbeortes im Einvernehmen mit dem Totenbeschauer bewilligen.

§ 18 Bestattungsarten

- (1) Die Versargung der Leichen und Leichenteile ist unter Wahrung der Pietät so vorzunehmen, dass eine gesundheitliche Gefährdung der Umwelt ausgeschlossen ist.
- (2) Im Falle der Erdbeisetzung dürfen die natürlichen Abbaubedingungen nur im unbedingt notwendigen Ausmaß beeinträchtigt werden. Die Verwendung von Plastikhüllen ist verboten. Wird die Verwendung einer Hülle unumgänglich, hat diese aus innerhalb der 10-jährigen Ruhefrist verrottbarem Material zu bestehen. Für die Beisetzung in Gruften dürfen nur luftdicht verschlossen Särge verwendet werden.
- (3) Die Särge dürfen die Maße der Grabstätte nicht überschreiten.
- (4) Särge und Sargreste sowie Urnen, die bei Enterdigungen oder Grabauflassungen anfallen, gehen in das Eigentum der Gemeinde über. Nutzungsberechtigte oder Angehörige des Verstorbenen haben darauf keinen Anspruch.
- (5) Bei Leichenbestattung hat die Tiefe des Grabes bis zur Grabsohle bei Normallegungen mindestens 1,80 m, bei Tieflegungen mindestens 2,20 m zu betragen.
- (6) Aschenreste von Verstorbenen sind in verschlossenen Behältnissen entweder in eigenen Urnennischen oder in Erdgräbern in einer Tiefe von mindestens 0,50 m beizusetzen.

§ 19 Ruhefrist

(1) Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung einer Grabstelle beträgt 10 Jahre. Dies gilt auch für die Asche Verstorbener in Urnen. Vor Ablauf dieser Zeit kann eine neuerliche Belegung der Grabstelle nur erfolgen, wenn der früher beigesetzte Sarg in einer Tiefe von mindestens

- 2,20 m eingestellt worden ist oder er auf diese Tiefe verlegt wird.
- (2) Gruftnischen dürfen, wenn die Leiche in einem Metallsarg beigesetzt wurde, nicht vor Ablauf von 50 Jahren eröffnet bzw. nachbelegt werden. Bei Verwendung eines Holzsarges verringert sich dieser Zeitraum auf 25 Jahre.
- (3) Für die Durchführung von Exhumierungen sind die einschlägig gesetzlichen Bestimmungen maßgeblich.

VII. Schlussbestimmungen

§ 20 Strafbestimmungen

- (1) Soweit Übertretungen dieser Friedhofsordnung Übertretungen der ortspolizeilichen Ordnungsvorschriften sind, werden sie nach § 28 der Tiroler Gemeindeordnung 1966, LGBI. Nr. 4/1966, mit Geldstrafen bis zu € 363,40 oder mit Arrest bis zu 3 Wochen geahndet.
- (2) Im Übrigen gelten Übertragungen dieser Friedhofsordnung als Verwaltungsübertretung gem. des Gesetzes über die Regelung des Gemeindesanitätsdienstes, des Leichen- und Bestattungswesens und des Rettungswesens, LGBI. Nr. 33/1952, in der jeweils geltenden Fassung, und werden nach den dort festgelegten Strafsätzen geahndet.

§ 21 Haftung

Die Friedhofsverwaltung haftet in keiner Weise für Beschädigungen, Zerstörungen, Verluste oder Diebstähle von in den Friedhöfen eingebrachten Gegenständen.

§ 22 Friedhofsgebühren

Die Gebühren für die Benützung des Friedhofes und die Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen sind in der Friedhofsgebührenordnung festgelegt.

§ 23 Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsordnung tritt mit 01.11.1992 in Kraft.
- (2) Mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung verlieren die Friedhofsordnungen vom 11.09.1969 und 29.03.1979 ihre Wirksamkeit.